

24 19 049

IV ZR 104/62

Verkündet am
7. November 1962

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Victor R. L. [REDACTED], [REDACTED] Court, L. [REDACTED],

2. des Dr. Heinz-Walter L. [REDACTED], S. [REDACTED] str., K. [REDACTED]-ZH,

3. des Dr. Heinz G.C. O. [REDACTED], M. [REDACTED], A. [REDACTED],

als Testamentsvollstrecker nach Frau Emilie August I. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Juni 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Von Rechts wegen

34

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Testamentsvollstrecker der am Juli 1959 in H. verstorbenen Witwe Emilie L. geb. M., die von ihren Kindern und einem Enkelkind beerbt worden ist. Der im Jahre 1869 geborene, am August 1950 verstorbene Ehemann der Erblasserin, Dr. h. c. Richard L., war Mitbegründer und persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft mit der Firma: Fabrik L., B. & C. in M. Zum 31. Januar 1934 wurde die Kommanditgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, indem die persönlich haftenden Gesellschafter und Kommanditisten das Vermögen der Kommanditgesellschaft als Sacheinlage in die neu gegründete GmbH einbrachten und nach ihrer Beteiligung am Vermögen der Kommanditgesellschaft Geschäftsanteile der GmbH erhielten. Richard L. war mit Geschäftsanteilen im Nennwert von 169.200 RM am Stammkapital von 900.000 RM beteiligt. Als Geschäftsführer der GmbH wurden neben einem früheren leitenden Angestellten der Kommanditgesellschaft zwei Söhne der Eheleute L. bestellt, die einige Zeit in der Kommanditgesellschaft tätig gewesen waren. Im Dezember 1938 wurden die Geschäftsanteile der GmbH von der Rheinischen G.- und Z.-Fabrik M. erworben. Die Eheleute L., die im August 1939 nach den USA ausgewandert waren, kehrten im Jahre 1949 in ihre alte Heimat zurück. Von 1934 bis 1939 bezog Richard L. ein Ruhegeld von jährlich 10.000 RM.

In dem Bescheide vom 7. April 1959 gewährte die Entschädigungsbehörde der Witwe L. als Alleinerbin ihres Ehemannes eine Entschädigung von 12 298 DM für den Schaden



im beruflichen Fortkommen, den Richard L. [REDACTED] erlitten hatte. Nach den Gründen des Bescheides war der wegen seiner jüdischen Abstammung Verfolgte vom 1. Februar 1934 bis 29. Juli 1939 (Vollendung seines 70. Lebensjahres) aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden. Die ihm für diesen Zeitraum bewilligte Kapitalentschädigung enthielt den Zuschlag nach § 76 Abs. 2 BEG. In zwei weiteren Bescheiden vom 26. Juni und 30. Juli 1959 lehnte die Entschädigungsbehörde die Ansprüche auf Entschädigung wegen der völligen Einstellung bzw. der Nichtaufnahme von Versorgungsleistungen ab. In dem ersten Bescheid entschied die Entschädigungsbehörde über die Ansprüche auf Ruhegeld von Dr. Richard L. [REDACTED]. Der spätere Bescheid betraf die Ansprüche auf Entschädigung wegen des Ausbleibens einer Witwenversorgung, die nach der Darstellung der Kläger Frau Emilie L. [REDACTED] zugestanden hätte. In der Begründung ihrer Bescheide hat sich die Entschädigungsbehörde darauf berufen, daß Dr. Richard L. [REDACTED] aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt und deshalb entschädigt worden sei (§ 135 Abs. 2 BEG).

Die Kläger haben die erwähnten drei Bescheide mit der Klage angegriffen. Im Berufungsverfahren ist der Versorgungsschaden nur noch geltend gemacht worden, soweit es sich um die Hinterbliebenenversorgung von Frau Emilie L. [REDACTED] für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Juli 1959 handelt. Für diesen Schaden haben die Kläger 24 300 DM gefordert. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Die Klage wurde von den Entschädigungsgerichten beider Rechtszüge abgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat im

Beschluß vom 28. Februar 1962 zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die Kläger wenden sich nach der Begründung ihrer Klage zunächst gegen den Bescheid, in dem ihrer Mutter als Alleinerbin nach dem Vater eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zugesprochen worden ist, ferner gegen den Bescheid, durch den eine Entschädigung wegen der der Witwe L. entgangenen Witwenbezüge abgelohnt wurde. Die Anfechtung des Bescheides, durch den der Witwe L. wegen des Schadens im beruflichen Fortkommen, den ihr Ehemann erlitten hatte, eine Entschädigung von 12.298 DM zugesprochen wurde, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Kläger sind durch diesen Bescheid insofern beschwert, als er wegen der darin ausgesprochenen Entscheidung über eine Verdrängung des Verfolgten aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Annahme einer Stellung als Arbeitnehmer hier ausschließt. Diese Entscheidung würde, wenn sie bestehen bliebe, die Entschädigung eines Versorgungsschadens, auch zugunsten der Hinterbliebenen, ausschließen, weil nach § 134 BEG die Gewährung dieser Entschädigung davon abhängt, daß dem Verfolgten als Arbeitnehmer für sich und seine Hinterbliebenen Versorgungsleistungen zugesagt oder in Aussicht gestellt worden sind. Der innere Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Frage, ob der Verfolgte in einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt wurde, mit den sach-

lichen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs nach §§ 134 ff BEG, machte es daher notwendig, auch den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 7. April 1959 mit der Klage anzufechten.

2. Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil nach § 134 BEG vom Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen eine Entschädigung für Versorgungsschäden nur beansprucht werden kann, wenn dem Verfolgten als Arbeitnehmer im privaten Dienst Versorgungsleistungen zugestanden hätte. Dr. Richard L. [REDACTED] sei aber, wie das Berufungsgericht feststellt, zu keiner Zeit Arbeitnehmer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewesen. Die genannte Gesetzesvorschrift kann nach Ansicht des Berufungsrichters auch nicht angewandt werden, wenn es aus Verfolgungsgründen nicht zur Begründung eines solchen Arbeitsverhältnisses gekommen sei. Nach der Auffassung des Berufungsrichters wurde Dr. L. [REDACTED] in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt, dafür hat er die ihm zustehenden Entschädigungsleistungen erhalten.

3. Diese Begründung leidet an dem Mangel, daß das Berufungsgericht nicht alle nach dem Tatsachenvortrag der Kläger in Betracht kommenden rechtlichen Möglichkeiten erörtert und geprüft hat und deshalb nicht auszuschliessen ist, daß den Klägern weitere Entschädigungsansprüche zustehen.

a) Das Berufungsgericht hat zutreffend erwogen, daß die Kläger Entschädigungsleistungen nach §§ 134 ff BEG nur beanspruchen können, wenn Richard Lenel eine Altersversorgung

einschließlich einer Hinterbliebenenversorgung zugesagt oder in Aussicht gestellt war und er diese Leistungen als Arbeitnehmer erhalten sollte, aber sie aus Verfolgungsgründen nicht gewährt wurden. Bei dieser gesetzlichen Regelung der Versorgungsschäden ging der Gesetzgeber davon aus, wie § 92 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 31 der 3. DV-BEG zeigt, daß durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie die betriebliche Altersfürsorge den Arbeitnehmern - im Gegensatz zur Lage der selbständigen Erwerbstätigen - in weitem Umfang die eigene Vorsorge für die Sicherung ihres Lebensabends abgenommen oder erleichtert wird. Nur dann, wenn weder auf die eine noch auf die andere Weise eine Altersfürsorge gewährleistet ist, muß nach § 92 Abs. 2 BEG die Kapitalentschädigung um den Zuschlag von 20 % erhöht werden, der nach § 76 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 16 der 3. DV-BEG der Kapitalentschädigung regelmäßig hinzugerechnet wird, wenn ein Verfolgter aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist.

Diese gesetzliche Regelung der Versorgungsschäden berücksichtigt, daß nach dem Umfang der Rentenversicherung und dem Stande der betrieblichen Altersfürsorge die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer nach Anwartschafts- und Wartezeiten mit einer Altersversorgung dieser Art rechnen können.

Aus diesen Zusammenhängen folgt, daß keine Entschädigungsansprüche dieser Art zu gewähren sind, wenn der Verfolgte niemals Arbeitnehmer war. Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner Erörterung, daß nach der betrieblichen Übung oder den Satzungen der betrieblichen Versorgungskassen bei der Berechnung der Anwartschafts- oder Wartezeiten der Arbeitnehmer

die Tätigkeit der künftigen Versorgungsempfänger bei einem Rechtsvorgänger des Arbeitgebers vielfach zu Gunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt wird, wobei es auch keinen Unterschied macht, wenn ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim Rechtsvorgänger Mitunternehmer war, wenn damals der Betrieb als Personengesellschaft geführt wurde. Voraussetzung der Ansprüche nach § 134 BEG ist aber, daß der Verfolgte Versorgungsansprüche als Arbeitnehmer erwarb, es genügt nicht, wenn ihm aus Verfolgungsgründen eine Anstellung als Arbeitnehmer versagt wurde. Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß beim Ausgleich der Berufsschäden der im privaten Dienst Geschädigten unter Umständen Kapitalentschädigung oder Rente schon dann zu gewähren ist, wenn er aus Verfolgungsgründen nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses gekommen ist (§ 114 Abs. 2, §§ 87, 88 Nr. 1, 2 BEG). Daß die Entschädigungsansprüche nach § 134 BEG von der Voraussetzung abhängig sind, daß den Verfolgten als Arbeitnehmer Versorgungsleistungen zustanden, ergibt sich nämlich auch daraus, daß in § 92 Abs. 2 BEG die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung neben den Ansprüchen nach §§ 134 - 137 BEG genannt werden, wobei zu bedenken ist, daß die erstgenannte Gruppe von Ansprüchen nur Arbeitnehmern zustehen, die tatsächlich längere Zeit in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber standen.

Hinzu kommt, daß Ansprüche aus §§ 134 ff BEG den Klägern auch dann nicht zustehen können, wenn der Schaden nicht dadurch entstanden ist, daß Richard L. nicht als Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung angestellt wurde, der Schaden vielmehr in dem verfolgungsbe-

dingten Wechsel der Rechtsform wurzelt. Das Berufungsgericht ist dieser Frage nicht nachgegangen, weil es von seinem Standpunkt aus darauf nicht ankam. Von Bedeutung könnte sein, daß bei einer Kapitalgesellschaft die Führung des Unternehmens nicht in den Händen der Gesellschafter zu liegen braucht, die Mitgliedschaftsrechte leichter zu veräußern sind, so daß nach den damaligen Verhältnissen die Weiterführung des Unternehmens oder seine Veräußerung weniger schwierig erscheinen konnte und deshalb der Wechsel der Rechtsform aus diesen Verfolgungsgründen erstrebt wurde.

b) Mit einer derartigen, verfolgungsbedingten Änderung der Rechtsform verlor Richard L. die Stellung, die er als persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft innegehabt hatte. Es ist denkbar, daß ihm für diesen Verlust eine Abfindung zugesagt wurde, die versorgungsähnlichen Charakter tragen sollte. Die Verpflichtung der Kommanditgesellschaft zu dieser Leistung ist möglicherweise von ihrer Rechtsnachfolgerin erfüllt worden, bis die Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Rheinischen G. - und Z. - Fabrik M. erworben wurden. Diese Abfindung stellt zwar, wie keiner weiteren Begründung bedarf, keine Altersversorgung eines Arbeitnehmers im Sinne von §§ 134 ff BEG dar. Der Sachverhalt hätte aber vom Berufungsgericht daraufhin geprüft werden müssen, ob in der Einstellung dieser Leistung ein entschädigungspflichtiger Schaden im Vermögen (§ 56 BEG) zu sehen ist. Das könnte der Fall sein, wenn der genannte Erwerber aller Geschäftsanteile die weitere Erfüllung dieser Verpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend aus Verfolgungsgründen abgelehnt hätte, obwohl andere Verpflichtungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Abtretung der Geschäftsanteile gar nicht

berührt wurden. Ein solches Verhalten könnte, wirtschaftlich gesehen, zum Verlust der Gläubigerrechte und damit zu einem Schaden nach § 56 BEG geführt haben. Ein solcher Schaden wird durch den nach § 76 Abs. 3 BEG zu gewährenden Zuschlag zur Kapitalentschädigung nicht ausgeglichen.

4. Nach dieser Richtung ist der Sachverhalt bisher nicht weiter geklärt worden, obwohl die Ansprüche der Kläger unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen gewesen wären. Stehen den Klägern solche Ansprüche zu, die auf diesem Anspruch des Verfolgten beruhen, durch den als Abfindung des früheren Gesellschafters diesem eine Altersversorgung gewährt werden sollte, so wird die Entschädigung nach § 56 BEG um den bereits beim Ausgleich des Berufsschadens gewährten Zuschlag von 20 % (§ 76 Abs. 3 BEG, § 16 der 3. DV-BEG) zu kürzen sein.

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher	Raske	Johannsen	Wüstenberg	Bundesrichter Moß ist erkrankt und deshalb verhindert zu unterschreiben
				Ascher